

REGLEMENT ÜBER DIE EHRUNGEN IM TBO

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bildet Grundlage für die durch den TBO vorzunehmenden Ehrungen angeschlossener Vereine, Turnerinnen und Vereinsfunktionäre für ausserordentliche Leistungen im Dienste des Turnsports.

2. Auszeichnungsberechtigte

2.1. Sportliche Leistungen

a. Einzelathleten

Auszeichnungsberechtigt ist, wer eine Klassierung in den ersten drei Rängen ihrer Kategorie an einem eidg. Turnfest, einer SM, EM, WM oder an Olympischen Spiele erreicht. Bedingung ist, dass die Sportart und Disziplin in einem TBO-Verein ausgeübt wird.

b. Vereinsturnen

Auszeichnungsberechtigt ist, wer eine Klassierung in den ersten drei Rängen ihrer Kategorie an einem eidg. Turnfest oder einer SM erreicht. Bedingung ist, dass die Sportart und Disziplin in einem TBO-Verein ausgeübt wird.

2.2. Funktionärstätigkeit

Leiterinnen, technische Verantwortliche sowie in administrativen Vorstandsfunktionen tätige Personen der dem TBO angeschlossenen Turnvereine werden für ihre langjährige Tätigkeit durch den TBO ausgezeichnet.

2.3. Organisation von Anlässen

Organisationskomitees, welche im Auftrag des TBO einen Anlass organisieren, werden für ihre Bemühungen geehrt. Übernimmt ein Verein die Organisation eines Anlasses während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre, ist ihm eine besondere Auszeichnung zuteil werden zu lassen.

2.4. Jubiläen und Fahnenweihen

Jubiläumsfeierlichkeiten und Fahnenweihen von Vereinen werden vom TBO mit einem Einheitsbeitrag finanziell unterstützt.

3. Auszeichnungen

Der Anlasserahmen, die Leistung für die Ehrungsberechtigung sowie die Art der Auszeichnungen für die unter Ziffer 2 hievordefinierten Leistungen von Vereinen, Einzelathleten oder Vereinsfunktionärinnen werden in einer vom Vorstand des TBO zu erlassenden Richtlinie bestimmt.

4. Informationen

Jeder Verein ist selber zuständig, die in diesem Reglement definierten Auszeichnungsberechtigungen dem TBO rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind die offiziellen Publikationen des TBO zu beachten.

Das vorliegende Reglement über die Ehrungen ist durch die Delegiertenversammlung des TBO vom 24. November 2018 gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. m der Statuten TBO in der Fassung vom 28. November 2015 beschlossen worden und gilt ab dem Erlassdatum.

Namens der Delegiertenversammlung TBO



Oskar Marggi
Präsident



Roger Hunziker
Abteilungschef Finanzen